



Geschäftsordnung des Vorstandes

Aufgrund des § 19, Abs. 6 der Satzung des KSV Klein-Karben 1890 e.V. hat der Vorstand in seiner Sitzung am 26. März 2010 folgende Vorstandsgeschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Aufgabenverteilung / Zuständigkeiten

- 1. Vorsitzender** Vereinsführung, Geschäftsstelle, Schriftverkehr, Protokolle, Öffentlichkeitsarbeit, AG Sport, Veranstaltungen, Tennishallenvermarktung.
Verantwortlich für die Abteilungen, Fußball, Tischtennis, Turnen.
- 2. Vorsitzender** Vereinsführung, Veranstaltungen, Vereinshaus, Jugend, AG Kultur, Tennishalleninstandhaltung, Tennishallenvermietung.
Verantwortlich für die Abteilungen, Tanzen, Tennis, Modellsport, Skat.
- Beisitzer/Finanzen** EDV, Buchhaltung, Mitglieder- und Beitragsverwaltung, Abgabe der notwendigen Erklärungen zu Steuern, Abgaben, Beiträgen, etc. für Finanzamt, Krankenkassen, Verbänden, etc., Jahreswirtschaftsplan.
- Beisitzerin/Vorstand** Stadtlauf, Schule und Verein, Verkaufsoffener Sonntag, Bürgerempfang.

§ 2 Kompetenzen

- Finanziell** Der Beisitzer/Finanzen ist allein für Überweisungen an berechnigte Empfänger bis € 5.000,00 befugt. Bei höheren Summen und in Abwesenheit des Beisitzers/Finanzen sind für alle Transaktionen zwei Unterschriften von Vorstandmitgliedern notwendig. Bei Verträgen, Investitionen oder sonstige Aufwendungen, die einen Betrag von € 50.000,00 übersteigen, ist die Mitgliederversammlung des Vereins erforderlich.



Allgemein

Jedes geschäftsführende Vorstandmitglied ist allein entscheidungsberechtigt innerhalb seines Aufgabengebietes. Es wird von seinen anderen Vorstandmitgliedern unterstützt, wenn es sich um Entscheidungen handelt, die

- a) finanzielle Auswirkungen für den Verein haben oder es sich um genehmigte Ausgaben handelt.
- b) so beschaffen sind, dass die Gesamtheit des Vorstandes diese Entscheidung mitträgt.

Bei Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, Beruf) ist der Vertreter des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende und umgekehrt. Vertreter des Beisitzers/Finanzen ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandmitglied hat die Gesamtheit des Vorstandes über Entscheidungen, die es allein getroffen hat, zu unterrichten.

Verträge

Es müssen grundsätzlich zwei Vorstandmitglieder unterschreiben.

Sitzungen

Der Vorstand setzt sich regelmäßig zu Sitzungen zusammen.

§ 3 Inkrafttreten

Gemäß Vorstandsbeschluss vom 23. April 2013 und Beiratsbeschluss vom 23. April 2013 tritt diese Geschäftsordnung des Vorstandes in Kraft.

Sie ersetzt alle vorherigen Fassungen.


Jörg K. Wulf
1. Vorsitzender


Manfred Glebe
2. Vorsitzender


Kerstin Gottsleben
Beisitzer/Finanzen


Ute Birkmeyer
Beisitzerin/Vorstand

